



## *Satzung*

---

### §1

#### **Name und Sitz der Zunft**

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Mundinger Krütsköpf e.V.
2. Sitz der Zunft ist Mündingen.
3. Die Zunft wurde 1992 gegründet.
4. Die Zunft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Emmendingen dem Namen "Narrenzunft Mundinger Krütsköpf e. V. " eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

### §2

#### **Zweck der Zunft**

1. Die Narrenzunft Mundinger Krütsköpf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und den Schutz des heimatlichen, fastnächtlichen Brauchtums. Die Zunft verfolgt ausschließlich die Aufgabe, närrische Umzüge und Veranstaltungen fröhlicher und gesellschaftlicher Art während der traditionell überlieferten Fastnachtszeit durchzuführen. Sie pflegt althergebrachtes fastnächtliches Brauchtum zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um auch der Nachwelt den heimatlichen Fastnachtbrauchtum zu erhalten. Sie pflegt auch Freundschaften zu gleich gesinnten Zünften. Die Vereinsmitglieder wollen sich gegenseitig helfen, in unserer engeren Heimat die echte Volksfastnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zur Freude und zum Wohle der Allgemeinheit weiter auszubauen, als Bewahrer der traditionellen Fastnacht.
2. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen für Präsente, die jährliche Weihnachtsfeier der Zunft, sowie verhältnismäßige Aufwendungen für Unternehmungen der Zunft, wie z.B. Helferessen oder Ausflüge. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder bei einer Aufhebung der Narrenzunft weder Bargeld noch Sachzuwendungen. §3 Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Das Narrengewand und die Maske der Narrenzunft Mundinger Krütsköpf e.V. sind genau und endgültig in der Häsordnung der Zunft festgelegt und können in ihrem jetzigen Aussehen nicht mehr geändert werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied der Zunft können alle unbescholtenen Personen werden, die sich zur Narrenzeit bekennen und die Satzung der Narrenzunft anerkennen. Ein aktives Mitglied der Narrenzunft Mundinger Krütsköpf e.V. kann nicht gleichzeitig ein aktives Mitglied einer anderen Narrenzunft sein. Eine passive Mitgliedschaft ist jedoch möglich.
2. Kinder unter 14 Jahren können dem Verein nur beitreten, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter aktives Mitglied der Narrenzunft ist. Sie können an Veranstaltungen nur im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, der die Aufsicht vom gesetzlichen Vertreter übertragen ist, teilnehmen.
3. Jugendliche unter 16 Jahren können dem Verein nur beitreten, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter passives oder aktives Mitglied ist. Sie können an Veranstaltungen nur im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, der die Aufsicht vom gesetzlichen Vertreter übertragen ist, teilnehmen.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein nur beitreten, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter in die Mitgliedschaft einwilligt. Sie können an Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes teilnehmen. Darüber hinaus kann an Veranstaltungen nur im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, der die Aufsicht vom gesetzlichen Vertreter übertragen ist, teilgenommen werden.
5. Vor Beginn einer Veranstaltung muss feststehen, welche Person die Aufsicht über das minderjährige Mitglied ausübt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes oder die übrigen Mitglieder übernehmen nicht automatisch die Führung oder die sonstige Aufsicht über minderjährige Vereinsmitglieder. § 832 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.
7. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
8. Alle neuen Mitglieder absolvieren ein Probejahr. Das heißt, sie sind eine Fastnachtskampagne lang Mitglied auf Probe. Fällt während dieser Kampagne ein Neumitglied in irgend einer Form negativ auf, kann es von der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen. Bewährt sich das Mitglied im Probejahr, erhält es zur Anerkennung das Abzeichen der Zunft, das sichtbar am linken Oberarm der Häsjacke anzubringen ist.
9. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Familien bezahlen einen Familienbeitrag. Ehepaare gelten in diesem Sinne nicht als Familie. Es sind also zwei Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für die Beträge der passiven Mitglieder gelten die Bestimmungen entsprechend.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Ausscheiden aus der Zunft die Maske und das Häs gegen Erstattung einer Vergütung zurückzugeben. Die Vergütung richtet sich nach dem Zustand und dem Alter der Maske bzw. des Häs. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder, die nach einer Zunftangehörigkeit von mindestens 10 Jahren aus der Zunft ausscheiden, können die Maske behalten. Diesen ist jedoch untersagt, die Maske bei einer öffentlichen Veranstaltung zu tragen.
11. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat die Kosten für Maske und Häs selbst zu tragen, ein entsprechender Zuschuss von Seiten des Vereins kann nicht gewährt werden.

Ausgenommen hiervon sind zunfteigene Häs, die, sofern vorhanden, gegen Entgelt an Mitglieder verliehen werden können. Die Gebühren hierfür werden durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt.

12. Besonders bewährten und verdienten Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung einen Ehrentitel verleihen. Sie erhalten hierdurch die Würde eines Ehrenmitgliedes und sind fortan von der Beitragszahlung freigestellt.

## §4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) ab dem Datum der Austrittserklärung
  - b) durch den Tod des Mitglieds.
  - c) durch Ausschluss infolge Vorstandsbeschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Ab diesem Tag hat das ausgetretene Mitglied keine Ansprüche mehr gegenüber der Zunft. Der Austritt ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.
3. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss wird schriftlich abgefasst und dem Betroffenen zugeleitet. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder entscheiden endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen ist diese von der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Gründe für den Ausschluss aus der Zunft sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
  - b) grober Verstoß gegen die Interessen der Zunft oder Schädigung des Ansehens der Zunft, sowie deren Mitglieder
  - c) die Nichterfüllung der Beitragspflicht und sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber der Zunft nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
5. Die satzungsmäßigen Ausschlussgründe gelten auch für die Mitglieder der Vorstandschaft. Besteht ein Grund zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist für die Zeit bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig von seinem Amt suspendiert.
6. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist stets die Mitgliederversammlung zuständig. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Sind keine 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine weitere, dann einzuberufende Versammlung ist beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind. Die dann anwesenden Mitglieder entscheiden mit 3/4-Mehrheit.
7. Unabhängig vom Erlöschen der Mitgliedschaft sind bis zum Austritt gegenüber der Zunft entstandene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge werden auch nicht anteilig zurückerstattet. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen. Sie haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung satzungsmäßiger Ziele.
2. Die passiven Mitglieder haben das Recht mit der Zunft Veranstaltungen zu besuchen. Dies gilt nur, soweit die Kapazität des Transportmittels sowie die jeweilige Veranstaltung dies zulässt. Den Aufwand hierfür haben die passiven Mitglieder selbst zu tragen. Sie sind berechtigt, hierbei ein Sweatshirt, T-Shirt oder Mütze zu tragen. Diese Kleidungsstücke müssen den Bestimmungen der Häsordnung entsprechen.
3. Jedes aktive Mitglied ohne Beitragsrückstand ab 18 Jahren ist bei Mitgliederversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern und an der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken.
5. Sie sind verpflichtet, die Fastnachtsbräuche im Vereinsgebiet nur in der kalendermäßig üblichen Zeit auszuüben. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Ausland.
6. Mitglieder unter 18 Jahren dürfen im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder einer Person, der die Aufsicht vom gesetzlichen Vertreter übertragen ist, an abendlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Person, die die Aufsicht über das Jugendmitglied führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.
7. Der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzte Jahresbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Beiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres per Bankeinzug abgebucht oder sind unaufgefordert an den Kassenwart zu bezahlen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Maske und sein Häs schonend zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren. Kosten und Aufwand für Instandhaltung und Wiederbeschaffung, insbesondere nach Verlust, sind von den Mitgliedern selbst zu tragen. Maske und Häs dürfen nicht an Personen verliehen werden, die keine aktiven Mitglieder der Zunft sind. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Narrengewand der Zunft und bei allen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen der Zunft nicht geschädigt wird. Außerdem muss sich jedes Mitglied den anderen Mitgliedern gegenüber in jeder Hinsicht kameradschaftlich verhalten.
10. Das Tragen des Häs sowie der Maske bei Veranstaltungen, an denen die Narrenzunft nicht offiziell teilnimmt, ist den Mitgliedern nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes gestattet. Es müssen jedoch mindestens vier Mitglieder sein, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn zum gleichen Zeitpunkt keine offizielle Teilnahme der Zunft an einer anderen Veranstaltung erfolgt.
11. Der Vorstand und die von ihm bestimmten Verantwortlichen haben das Recht, Mitglieder von einer Veranstaltung zu verweisen, wenn diese in grober Weise die Ordnung stören oder das Ansehen der Zunft schädigen. Sofern ein Verantwortlicher den Verweis ausspricht, hat er den Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Betroffene hat die Anweisung des Verantwortlichen in jedem Fall und ohne Aufsehen zu erregen, zu befolgen. Beschwerdet der

Betroffene sich über den Verweis, so befindet die Vorstandschaft hierüber in zeitnahe außerordentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen.

## §6

### Organe der Zunft

1. Die Organe der Zunft sind

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §7

### Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorstand (Zunftmeister), dem 2. Vorstand (stellv. Zunftmeister), dem Schriftführer (Sekretarius) und dem Kassenwart (Säckelmeister), sowie den Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister sind jeweils allein-, der Säckelmeister und der Sekretarius gemeinsam Verfügungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Dabei werden in wechselnder Reihenfolge in einem Jahr der erste Vorstand und der Schriftführer, im folgenden Jahr der zweite Vorstand und der Kassenwart gewählt. Abweichend hiervon werden in der Generalversammlung im Jahre 2006 alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, dabei werden der erste Vorstand, der Schriftführer und der erste Beisitzer für drei Jahre, der zweite Vorstand, der Kassenwart, der Pressewart und der zweite Beisitzer für zwei Jahre gewählt. Weitere Beisitzer werden jeweils im Abstand von zwei Jahren ab der Einführung dieses Amtes gewählt. Über die Bestellung weiterer Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.
4. Die Wahl erfolgt, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird, durch Handabstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, ab 18 Jahren, die mindestens ein halbes Jahr der Zunft angehören. Wiederwahlen sind möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung und die Einhaltung dieser Satzung.
6. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen und wird von dem 1. Vorstand und in dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen, mindestens aber einmal im Jahr.
7. Der Vorstand legt die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung fest und berät diese vorab. Er ist für die Durchführung der Fasnacht, insbesondere für die Festlegung der Termine, verantwortlich. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag gibt. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands.

8. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
9. Bei Verstoß gegen seine Amtspflichten und/oder deren Vernachlässigung bzw. Missbrauch kann ein Vorstandsmitglied von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt eine außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung. § 4 Ziffer 6 gilt entsprechend. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Vorstandsmitglied von der Ausübung seines Amtes vorläufig suspendiert.
10. Der Vorstandschaft steht das Recht zu, Verwarnungen oder Abmahnungen auszusprechen. Eine Verwarnung kann in einem minderschweren Fall mündlich erteilt werden. Eine Abmahnung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Zwei Abmahnungen innerhalb von zwölf Monaten können einen Ausschluss aus der Zunft zur Folge haben. Genauer regelt ein Vorstandsbeschluss.

## **§8**

### **Kassenrevisoren**

1. Die Kasse ist alljährlich zu überprüfen.
2. Die Überprüfung wird durch zwei Kassenrevisoren durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Vorstandsmitglieder sind von der Kassenrevision ausgeschlossen.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Zunftmeisters, des Säckelmeisters und der Revisoren.
  - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c. Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind: Wahl des Vorstandes und Bestellung von zwei Revisoren
  - d. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e. Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
  - f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
  - h. Als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Rundschreiben an die aktiven Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft Weisungen erteilen.
4. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später als 14 Tage vor der

Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Verschiedenes in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Beschlüsse gelten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür ausspricht. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Die Protokolle werden vom Schriftführer gefertigt und sind von diesem und dem Zunftmeister bzw. dessen amtierenden Stellvertreter unterzeichnet.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Zunftmeister und bei dessen Verhinderung vom amtierenden Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Hierfür gelten dieselben Formvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Auflösung der Zunft**

1. Die Auflösung der Zunft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Mundingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Erfüllungsort ist Mundigen.
4. Gerichtstand ist Emmendingen